

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 1.2 - Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Marc Walter 563 - 6695 563 - 8035 marc.walter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.08.2016
	Drucks.-Nr.:	VO/0658/16 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
29.08.2016 Rat der Stadt Wuppertal		Genehmigung einer
Dringlichkeitsentscheidung		
Bebauungsplan 1208 - Berliner Straße / Rauer Werth - - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Anordnung einer Veränderungssperre -		

Grund der Vorlage

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung vom 11.07.2016 über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Rauer Werth 4, Wuppertal-Oberbarmen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung vom 11.07.2016 (VO/0559/16) über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Rauer Werth 4 in Wuppertal-Barmen gem. § 60 Abs. 1 S. 3 GO NRW.

Einverständnisse

entfallen

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die ursprünglich durch den Rat in seiner Sitzung am 04.07.2016 beschlossene Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre (VO/0406/16) enthält wie erst am 11.07.2016 festgestellt einen Mangel, der der Behebung durch erneuten Satzungsbeschluss bedurfte.

Bei Nichterlass drohten der Stadt erhebliche Nachteile wegen der dann nicht mehr möglichen Differenzierung der städtebaulichen Gemengelage in Gewerbe- und Mischgebiete sowie der Steuerung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben im betroffenen Gebiet. Es wären baurechtliche Genehmigungen zu erteilen gewesen, die den städtebaulichen Zielen der Gemeinde entgegenstehen. Darüber hinaus hätten Entschädigungsforderungen entstehen können. Auf die Begründung zur Beschlussfassung (VO/0559/16) wird ergänzend verwiesen (Anlage 01).

Die zum beantragten Vorhaben erfolgte Zurückstellung endete mit dem 12.07.2016. Da der Rat der Stadt Wuppertal am 11.07.2016 selbst mit verkürzter Ladungsfrist nicht einberufen werden konnte und der Hauptausschuss in der kurzen Zeit ebenfalls am 11.07.2016 nicht einberufen werden konnte, sowie die Satzung am 11.07.2016 beschlossen und bekanntgemacht werden musste, um die Wirkung der Veränderungssperre bis zum Ablauf der Zurückstellung zu erreichen, lag ein Fall der Dringlichkeit vor.

Die Entscheidung wurde nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW getroffen. Anstelle des dienstabwesenden Oberbürgermeisters handelte der Stadtdirektor als sein allgemeiner Vertreter mit einem Ratsmitglied.

Am 31.08.2016 findet ein Verhandlungstermin vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (11 K 5669/15) statt, in dem auch die Rechtmäßigkeit der Veränderungssperre thematisiert werden wird. Mit Datum vom 23.08.2016 hat das Verwaltungsgericht die an der Beschlussfassung und Bekanntmachung der Veränderungssperre vom 11.07.2016 Beteiligten als Zeugen geladen. Es besteht daher die starke Vermutung, dass es Zweifel an der Rechtmäßigkeit des getroffenen Dringlichkeitsbeschlusses gibt. Mit der Genehmigung der getroffenen Dringlichkeitsentscheidung durch den Rat der Stadt, wäre jedenfalls die Frage der Dringlichkeit nicht mehr im Verfahren überprüfbar. Da der Rat der Stadt regulär erst am 19.09.2016 tagen wird und die Verhandlung bereits am 31.08.2016 stattfindet und sich durch die Zeugenladungen vom 23.08.2016 neue mögliche rechtliche Risiken ergeben haben, ist die Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 11.07.2016 durch den Rat vor dem 31.08.2016 zur Minimierung der Prozessrisiken erforderlich.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	+/0/-
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	+/0/-
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	+/0/-

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Anlagen

01 Dringlichkeitsentscheidung VO/0559/16 vom 11.07.2016